

Steuerpflichtiger:	Aktenzeichen:
Name, Vorname/ Firma:	Telefonnummer:
Anschrift:	

Stadt Rheinsberg
 Steuern und Abgaben
 Seestraße 21
 16831 Rheinsberg

Datum der Veranstaltung:
Ort der Veranstaltung:
Bezeichnung der Veranstaltung:

Vergnügungssteueranmeldung / Heranziehungsbescheid

Nach § 13 Absatz 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinsberg vom hat jeder Veranstalter (§ 13 Absatz 1) spätestens 7 Werktage nach der jeweiligen Veranstaltung diese zur Pauschsteuer (§§ 6 bis 8) anzumelden. Die Pauschsteuer entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltungen bei der Stadt Rheinsberg. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ergeht nicht.
Die Pauschsteuer ist am Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Stadt Rheinsberg fällig.

1. für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, Schönheitstänzen und Darbietungen ähnlicher Art (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2) nach der Roheinnahme der jeweiligen Veranstaltung gemäß § 6

Roheinnahme (§ 6 Absatz 1)*	Betrag in €
Eintrittsgelder	
Vorverkaufsgebühren	
Gebühren für Kleideraufbewahrung	
Gebühren für Programmhefte	
...	
Summe (Bemessungsgrundlage)	
Gesamtsteuer (Bemessungsgrundlage x 15 v.H.)	

*(zu Beachten: Roheinnahmen jeweils unter 0,50 €, sowie Beträge für Speisen und Getränke oder sonstigen Zulagen bleiben bei der Berechnung außer Ansatz)

2. für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und der gleichen dienen nach der Größe des benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) gemäß § 7

Veranstaltungsfläche in Quadratmeter (§ 7 Absatz 1)	
Gesamtsteuer**	

** (Hinweis zur Berechnung: Die Steuer beträgt gemäß § 7 Absatz 2 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.)

Die widerspruchslose Annahme dieser Erklärung durch die Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister - gilt als Steuerbescheid (Heranziehung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Heranziehungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg, Der Bürgermeister, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten.

Folgen verspäteter Zahlung:

Die bis zu den einzelnen Fälligkeitsterminen nicht entrichtete Vergnügungssteuer wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Vor Durchführung der Beitreibung erfolgt eine Mahnung. Bei verspäteten Zahlungen werden Säumniszuschläge und Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

(Datum, Unterschrift)